

## Wehrstrafgesetz

Kommentar

von

Dr. Marcus Korte

5. Auflage

### Wehrstrafgesetz – Korte

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

#### Wehr- und Zivildienstrecht



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 63678 3

## Selbstverstümmelung

## § 17

Wehrpflicht durch das WehrRÄndG 2011 (BGBl. I S. 678) keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des § 17. Während § 109 StGB nur noch im Spannungs- und Verteidigungsfall zur Anwendung kommt, da gemäß § 2 WPflG nur noch in diesen Fällen eine „Erfüllung der Wehrpflicht“ verlangt wird, ist der freiwillige Wehrdienst nach dem neuen siebten Abschnitt (§§ 54ff.) des WPflG Wehrdienst i.S.d. § 17, zu dem sich der Soldat strafbewehrt untauglich machen kann (vgl. Amtl. Begr. zum WehrRÄndG 2011 BT-Drucks. 17/4821 S. 13).

**d)** Die Untauglichkeit muss durch den Täter **verursacht** sein. Bestand 10 absolute Untauglichkeit schon vorher oder ist der Umfang der relativen Untauglichkeit durch die Tat nicht vergrößert worden, so fehlt es an der erforderlichen Kausalität (RGSt 44, 264). Die Tat kann dann allenfalls als Versuch bestraft werden (RMG 7, 251).

**e)** Der Tatbestand bezieht sich nur auf Untauglichkeit, die sich aus dem 11 **körperlichen oder geistigen Zustand** des Soldaten ergibt. Führt jemand **rechtliche Unfähigkeit** zum Wehrdienst durch Begehen strafbarer Handlungen herbei (§§ 10, 30 WPflG, §§ 48, 54 Abs. 2 Nr. 2 SG), so ist § 17 nicht anwendbar (Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 12).

**f)** Wird der Grad der Untauglichkeit des Soldaten zur Klärung der Frage 12 seiner Weiterverwendung im Wehrdienst durch die zuständige Dienststelle festgestellt, so ist diese Entscheidung für die Strafgerichte **bindend** (so bereits RGSt 44, 264; zust. MüKo-Dau Rn. 13; Stauf Rn. 5; a. A. AK-Ostendorf § 109 StGB Rn. 12; LK-Schroeder § 109 StGB Rn. 7; Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 8; vgl. auch BGHSt 5, 106). Liegt eine solche Entscheidung nicht vor, so ist der Richter nicht verpflichtet, sie einzuholen; er kann dann selbst über die Untauglichkeit befinden.

**2. Herbeiführung.** Die Untauglichkeit muss **durch Verstümmelung 13 oder auf andere Weise herbeigeführt** werden.

**a) Verstümmelung** ist die unmittelbare mechanische Einwirkung auf den Körper, die den Verlust oder die Zerstörung eines Körperteiles oder eines Organs herbeiführt (wie hier: MüKo-Dau Rn. 9; Stauf Rn. 2; Fischer § 109 StGB Rn. 4; Lackner/Kühl § 109 StGB Rn. 4; ohne das Erfordernis einer mechanischen Einwirkung LK-Schroeder § 109 StGB Rn. 13; Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 11).

**b) Auf andere Weise.** Durch die Hinzufügung der Worte „oder auf 14 andere Weise“ werden in einer Generalklausel (LK-Schroeder § 109 StGB Rn. 14) alle übrigen Handlungen erfasst, durch die eine körperliche oder geistige Untauglichkeit herbeigeführt wird. Überwiegend, aber nicht notwendigerweise handelt es sich hierbei um eine Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung. Namentlich kommen in Betracht die Herbeiführung von Rauschzuständen durch Alkohol oder andere berauschende

## § 17

### Zweiter Teil. Militärische Straftaten

Mittel sowie die Erzeugung von Krankheiten durch Einnehmen gesundheitsschädigender Mittel (vgl. zur Strafbarkeit von Sportsoldaten durch die Einnahme von Dopingmitteln *Striegel/Atz* CaS 2009, 120). Die Begehung ist aber nicht auf körperliche Eingriffe oder Gesundheitsschädigungen beschränkt (BayObLG NJW 1973, 2257 = NZWehrr 1973 196; MüKo-Dau Rn. 9; *Lackner/Kühl* § 109 StGB Rn. 4; LK-Schroeder § 109 StGB Rn. 14; a. A. Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 12). Dem Tatbestand unterfällt daher auch die Verursachung körperlicher, geistiger oder seelischer Ausfallerscheinungen durch nicht akut gebotene medizinische Eingriffe oder Behandlungen. Entsprechend macht sich „auf andere Weise“ untauglich, wer die von ihm für später vorgesehene chirurgische Entfernung einer Warze an der rechten Hand auf einen kurz vor einer Wehrübung liegenden Zeitpunkt verlegt, um zu erreichen, während der Übung seinem Dienst als Sanitäter nicht voll nachkommen zu können (BayObLG a.a.O. mit zust. Anm. von *Schroeder* NZWehrr 1974, 33; LK-Schroeder § 109 StGB Rn. 14; a. A. Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 12). Beim Vortäuschen einer Beeinträchtigung kommt gegebenenfalls § 18 oder § 109a StGB in Betracht.

- 15    c) Die **Unterlassung** von Maßnahmen zur Abwendung drohender Untauglichkeit steht grundsätzlich dem Tun gleich, weil den Soldaten nach § 17 Abs. 4 Satz 1 SG die Rechtpflicht trifft, seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Hierher gehört auch das pflichtwidrige Unterlassen von Vorkehrungen gegen übermäßige Kälte oder Hitzeeinwirkung, ferner der Hungerstreik (AG Achern – DS 53/83 Hw. – vom 20. 5. 1983). Der Soldat muss jedoch ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unverehrtheit gegen seinen Willen nur dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten oder der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit dienen (§ 17 Abs. 4 Satz 3 SG; dazu GKÖD-Vogelgesang § 17 SG Rn. 37ff.; Scherer/Alff/Poretschkin § 17 SG Rn. 51ff.). Er hat deshalb nicht die Pflicht, zur Abwendung einer drohenden Untauglichkeit oder zur Wiederherstellung der Tauglichkeit andere Eingriffe zu dulden.
- 16    d) Ob der Täter die Verstümmelung **selbst vornimmt oder durch einen anderen** vornehmen lässt, ist **unerheblich**. Der Tatbestand erfasst beide Verhaltensweisen als Täterschaft und macht dadurch schwierige Abgrenzungsfragen gegenüber der Teilnahme gegenstandslos. Lässt sich nicht klären, ob der Soldat selbst gehandelt hat oder einen anderen hat handeln lassen, so ist **Wahlfeststellung** möglich, weil es sich um gleichwertige Ausführungsarten desselben Tatbestandes handelt (RMG 10, 289; vgl. auch *Fischer* § 1 StGB Rn. 24ff.).
- 17    3. **Tatobjekt.** Gegenstand der Tat muss stets **ein Soldat** sein. § 17 ist deshalb nur anwendbar, wenn der Täter die Handlung an sich selbst oder

## Selbstverstümmelung

## § 17

an einem anderen Soldaten vornimmt. Macht ein Soldat einen Wehrpflichtigen untauglich, der nicht in einem Wehrdienstverhältnis steht, so ist die Tat nach § 109 StGB zu beurteilen. Insoweit handelt es sich nicht um eine militärische Straftat (§ 2 Nr. 1).

**4. Einwilligung bei Fremdverstümmelung.** Begeht der Täter die Tat an einem anderen Soldaten, so gehört dessen Einwilligung zum Tatbestand. Fehlt es daran, so kommt nur eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung oder Nötigung (§§ 223ff., 240 StGB) in Betracht (ebenso MüKo-Dau Rn. 11, a. A. *Kohlhaas* NJW 1958, 135). Würde auf das Merkmal der Einwilligung verzichtet, so müssten die meisten Körperverletzungen unter Soldaten, gleichviel aus welchem Motiv sie begangen sind, als Verstümmelung bestraft werden; denn es käme nur darauf an, ob der Täter daran gedacht hat, dass der andere möglicherweise – sei es auch nur kurzfristig oder nur für eine einzelne Verrichtung – seinen Dienst nicht versehen kann, und ob er diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen hat. Solche meist andersartig motivierten Körperverletzungen können kriminologisch nicht als Verstümmelungen i. S. des WStG gewertet werden. Soweit sie allerdings ausnahmsweise die Untauglichkeit des Opfers zum Wehrdienst bezeichnen, ist dies bei der Strafbemessung strafshärfend zu berücksichtigen.

## III. Subjektiver Tatbestand

Für den subjektiven Tatbestand ist **Vorsatz** erforderlich; bedingter Vorsatz genügt (MüKo-Dau Rn. 15; Erbs/Kohlhaas-Dau Rn. 15; *Hennings* NZWehr 1976, 94; vgl. auch Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 18; LK-Schroeder § 109 StGB Rn. 19 sowie bereits RGSt 33, 399; RMG 18, 303; 20, 90; 21, 281; Amtl. Begr. zu § 17). Nicht erforderlich ist daher, dass der Täter die Untauglichkeit beabsichtigt oder dass sie Motiv seines Handelns war (a. A. AK-Ostendorf § 109 StGB Rn. 13). Strafbar ist vielmehr schon, wer die Untauglichkeit bei der Verfolgung anderer Ziele in Kauf nimmt, z. B. bei einer Selbstverstümmelung, um einen Versicherungsbetrug zu begehen oder um besser betteln zu können (MüKo-Dau Rn. 14; LK-Schroeder § 109 StGB Rn. 19; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT II § 87 Rn. 11; Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 18). Auch der (ernsthafte) Selbstdötungsversuch ist von § 17 erfasst, wenn der Täter mit einem Fehlschlag seines Tötungsversuchs und einer Verstümmelung gerechnet und diesen Erfolg in Kauf genommen hat (Arndt S. 162; Bauer S. 78ff.; LK-Schroeder § 109 StGB Rn. 1 u. 19; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT II § 87 Rn. 11; vgl. auch Lingens S. 114; a. A. AK-Ostendorf § 109 StGB Rn. 13). Diese innere Einstellung wird aber nur in Ausnahmefällen gegeben und dann schwer beweisbar sein. Bei zeitweiser Untauglichkeit durch Alkoholgenuss wird es oftmals am Vorsatz fehlen. Erreicht der Täter entgegen seiner Ab-

## § 17

### Zweiter Teil. Militärische Straftaten

sicht nur eine relative Untauglichkeit, so liegt Abs. 1 Satz 2 in Tateinheit mit Versuch des Abs. 1 Satz 1 vor (vgl. LK-Schroeder § 109 StGB Rn. 19; Maurach/Schroeder/Maiwald BT II § 87 Rn. 16).

#### IV. Vollendung und Versuch

- 20 Die Tat ist vollendet, wenn der Soldat nicht mehr in der Art und dem Umfang zum Wehrdienst tauglich ist, wie er es vor der Handlung war (BayObLG NJW 1973, 2257 = NZWehr 1973, 197). Der Versuch ist strafbar (Abs. 2). Er kann als untauglicher (bei bereits vorhandener Untauglichkeit) oder als fehlgeschlagener vorkommen.

#### V. Täterschaft und Teilnahme

- 21 Besonderer Erörterung bedürfen die Fragen strafbarer **Beteiligung von Zivilpersonen**. Sie machen mit Rücksicht auf die Überschneidungen der Vorschrift mit dem allgemeinen Strafrecht rechtliche Schwierigkeiten. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass § 17 in doppelter Hinsicht gegenüber § 109 StGB das speziellere Gesetz ist. Sein Anwendungsbereich ist nach § 1 Abs. 1 und 4 auf Soldaten beschränkt (**Sonderdelikt**); zugleich aber kann auch Gegenstand der Verstümmelung immer nur ein Soldat sein (vgl. Rn. 17). Daraus folgt, dass § 109 StGB als die allgemeinere Vorschrift sowohl alle Taten von Nichtsoldaten als auch diejenigen Taten von Soldaten erfassen muss, die sich nicht gegen Soldaten richten. Andererseits geht § 17 in der Beschreibung der Tatbestandshandlung nicht unerheblich weiter als § 109 StGB. Er deckt neben der Wehrpflichtentziehung auch die Entziehung vom freiwilligen Wehrdienst und erstreckt die Möglichkeit der Dienstentziehung nicht nur auf einzelne allgemeine Verwendungsarten im Wehrdienst, sondern auf Dienstverrichtungen jeder Art. § 17 ist danach, soweit er sich mit § 109 StGB deckt, unechtes, und soweit er darüber hinausragt, echtes Sonderdelikt (zu diesen Begriffen vgl. Rn. 41 zu § 1). Der gesetzgeberische Zweck dieser unterschiedlichen Regelung liegt darin, die Tat des Soldaten an einem Soldaten wegen ihrer unmittelbaren Gefahr für die Schlagkraft der Truppe schon in einem Bereich strafrechtlich zu erfassen, der für den Nichtsoldaten noch keine Strafbarkeit begründet. Andererseits ist deshalb auch die geringere Mindeststrafe bei § 17 gerechtfertigt. Aus diesem allgemeinen Verhältnis der beiden Bestimmungen ergibt sich für die Möglichkeiten strafbarer Beteiligung von Zivilpersonen Folgendes:
- 22 1. Eine **Zivilperson** kommt als **Mittäter** nach § 17 nicht in Betracht (vgl. Rn. 37 zu § 1). Begeht sie gemeinschaftlich mit einem Soldaten eine in § 17 beschriebene Handlung und liegen die Voraussetzungen der für den Mittäter notwendigen Tatherrschaft vor, so ist zu unterscheiden:

## Selbstverstümmelung

## § 17

a) Entspricht die gemeinschaftliche Tat zugleich den Voraussetzungen des § 109 StGB, so werden beide Beteiligte als **Täter**, die **Zivilperson nach dem StGB** und der **Soldat nach dem WStG**, bestraft.

b) Entspricht die gemeinschaftliche Tat nur der Tatbestandsbeschreibung des § 17, wird sie also wegen des engeren Anwendungsbereichs von § 109 StGB nicht mehr gedeckt, so wird die Zivilperson, wenn sie in dem Soldaten den Tatentschluss hervorgerufen hat, als Anstifter, sonst als Gehilfe bestraft.

2. Nimmt eine **Zivilperson als Anstifter oder Gehilfe** an der Straftat 23 eines Soldaten nach § 17 teil, so ist ebenfalls zu unterscheiden:

a) Ist die Beteiligung der Zivilperson unter dem Gesichtspunkt des § 109 StGB erfassbar, so erfolgt Bestrafung wegen Anstiftung oder Beihilfe nach dieser Vorschrift. Das ergibt sich aus § 28 Abs. 2 StGB, der besondere persönliche Merkmale, welche die Strafbarkeit nicht begründen, nur bei dem Täter oder Teilnehmer gelten lässt, bei dem sie vorliegen. Da der Soldateneigenschaft, soweit die beiden Tatbestände des StGB und des WStG sich decken, keine strafbegründende, sondern nur strafändernde Wirkung zukommt, ist § 28 Abs. 2 StGB anwendbar (vgl. MüKo-Dau Rn. 17; LK-Schroeder § 109 StGB Rn. 24; a. A. Sch/Sch-Eser § 109 StGB Rn. 17).

b) Fällt die Beteiligung der Zivilperson aus dem Rahmen des § 109 StGB, so wird sie als Anstifter oder Gehilfe nach den §§ 17, 1 Abs. 4 WStG, §§ 26, 27 StGB bestraft. In diesem Bereich ist die Soldateneigenschaft ein strafbegründendes Merkmal; die Strafe des Anstifters oder Gehilfen ist daher nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern (§ 28 Abs. 1 StGB; Rn. 41 zu § 1).

3. Nimmt eine Zivilperson an der Tat eines Soldaten teil, die sich gegen einen Nichtsoldaten 24 richtet, so kommt Bestrafung nur nach § 109 StGB in Frage. Das ergibt sich schon daraus, dass in diesen Fällen auch für den Soldaten nur das allgemeine Strafrecht anwendbar ist.

## VI. Konkurrenzen

Bei Fremdverstümmelung ist Tateinheit mit den §§ 223 ff. StGB möglich, da die Einwilligung des untauglich Gemachten nach § 228 StGB die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt. Wenn der Soldat sich im Wachdienst dienstunfähig macht, geht § 44 Abs. 1 Nr. 3 dem § 17 vor. 25

## § 18

## Zweiter Teil. Militärische Straftaten

### Dienstentziehung durch Täuschung

**18** (1) Wer sich oder einen anderen Soldaten durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften dem Wehrdienst dauernd oder für eine gewisse Zeit, ganz oder teilweise entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**Schrifttum:** *Bauer*, Selbstverstümmelung und Dienstentziehung durch Täuschung im deutschen Strafrecht, 1997; *Fiedler*, Zur Verbrechensprophylaxe der „Dienstentziehungsdelikte“, NZWehr 1973, 59; *Lingens*, Eigenmächtig abwesend und zugleich Betrüger?, NZWehr 1999, 70; *D. P. Peterson*, Die Dienstentziehung durch Täuschung gem. § 18 WStG, NZWehr 1987, 93; vgl. im Übrigen die Angaben zu § 17.

### Übersicht

|   | Rn.    |
|---|--------|
| I. Allgemeines .....                        | 1, 1 a |
| II. Objektiver Tatbestand .....             | 2-14   |
| 1. Wehrdienstentziehung .....               | 3-6    |
| 2. Machenschaften .....                     | 7, 8   |
| 3. Arglistig, auf Täuschung berechnet ..... | 9-13   |
| 4. Tatobjekt .....                          | 14     |
| III. Subjektiver Tatbestand .....           | 15     |
| IV. Vollendung und Versuch, Teilnahme ..... | 16-18  |
| V. Konkurrenzen .....                       | 19     |

### I. Allgemeines

1 **1. Historie.** Die Vorschrift ist dem § 83 MStGB nachgebildet, welcher jedoch in der Umschreibung der Täuschungsmittel weitergehend war und als „kupiertes Erfolgsdelikt“ den Erfolg der Dienstentziehung nicht voraussetzte, sondern die bloße Entziehungsabsicht genügen ließ (vgl. *Schwinge* Anm. I zu § 83 MStGB). § 18 wurde zuletzt durch Art. 27 Nr. 13 EGStGB vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469, 531) geändert, durch den die Formulierung „für eine gewisse Zeit“ anstelle des Wortes „zeitweise“ eingeführt und die Androhung von Strafarrest gestrichen wurde.

1a **2. Schutzgut und Deliktsnatur.** Die Vorschrift gehört zu der Gruppe der **Dienstentziehungsdelikte** (vgl. zum Begriff *Fiedler*, NZWehr 1973, 59) und schützt als solches die volle Personalpräsenz der Truppe und damit deren Einsatzbereitschaft und Schlagkraft. Sie soll „**arglistigen Machenschaften**“ entgegenwirken, die dem Zweck dienen, die vollständige oder teilweise Freistellung vom Wehrdienst für immer oder vorübergehend zu erreichen. Erfasste Verhaltensweisen sind dabei in erster Linie das Vortäuschen von Krankheiten und das wahrheitswidrige Behaupten von Tatsachen, die einen Urlaub rechtfertigen würden“ (vgl. Amtl. Begr. BT-

Drucks. 2/3040 S. 28). Aber auch das Vortäuschen von Umständen oder Verhältnissen, aus denen sich ein anderer gesetzlicher Grund für die dauernde oder vorübergehende Befreiung vom Wehrdienst ergibt, kommt als Tathandlung in Betracht. § 18 wird durch § 109a StGB ergänzt, der sich mit der Wehrpflichtentziehung durch Täuschung befasst. Zum Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander s. Rn. 14.

## II. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmäßig handelt, wer sich oder einen anderen Soldaten durch **arglistige, auf Täuschung berechnete (Rn. 9ff.) Machenschaften** (Rn. 7, 8) **dem Wehrdienst** dauernd oder für eine gewisse Zeit, ganz oder teilweise **entzieht** (Rn. 3ff.).

**1. Wehrdienstentziehung.** Ein Soldat entzieht sich dem Wehrdienst, **3** wenn er bewirkt, dass er nicht mehr in der Art und dem Umfang für den Wehrdienst zur Verfügung steht, wie das vor seiner Handlung der Fall war. Dies ist gegeben, wenn ihn der **zuständige Vorgesetzte oder die zuständige Dienststelle der Bundeswehr durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludentes Verhalten von dem Dienst**, um den es sich im Einzelfall handelt, **freistellt** (vgl. OLG Hamburg NJW 1965, 1674; OLG Celle NJW 1965, 1676; MüKo-Dau Rn. 5). Dabei ist der Tatbestand nicht erst dann erfüllt, wenn der Soldat den für ihn ursprünglich vorgesehenen Dienst tatsächlich nicht leistet, sondern schon dann, wenn **auf seine Heranziehung** zu diesem Dienst **verzichtet** wird (MüKo-Dau Rn. 6; vgl. auch LK-Schroeder § 109a StGB Rn. 2), denn dadurch entsteht die Notwendigkeit, Vorsorge zu treffen, dass der bevorstehende Ausfall für die Truppe keine nachteiligen Folgen hat.

**a)** Die Wehrdienstentziehung kann eine **absolute** (vollständige) oder **4** eine nur **relative** sein. Sie ist absolut, wenn der Täter durch die Tat eine tatsächliche oder rechtliche Lage vorgetäuscht hat, durch welche die zuständige Dienststelle der Bundeswehr veranlasst worden ist, ihn oder den anderen Soldaten **dauernd und ganz vom Wehrdienst freizustellen**. Daneben genügt aber auch nur **relative** Wehrdienstentziehung, deren Relativität sowohl durch das zeitliche (für eine gewisse Zeit) als auch durch das gegenständliche (teilweise) Moment begründet werden kann; häufig wird sie sich zugleich aus beiden Gesichtspunkten ergeben (eine nur vorübergehende und teilweise Entziehung). Auf die Ausführungen zur relativen Untauglichkeit bei der Selbstverstümmelung (Rn. 5 bis 8 zu § 17) wird verwiesen. Eine relative Wehrdienstentziehung kann demnach schon dann gegeben sein, wenn die Tat nur eine **einzelne Dienstverrichtung** betrifft (BayObLG NZWehr 1962, 71 zum Versuch, sich einem Nachtmarsch zu entziehen; ebenso MüKo-Dau Rn. 7; Stauf Rn. 2).

## § 18

### Zweiter Teil. Militärische Straftaten

- 5    **b)** Es ist nicht erforderlich, dass der Täter sich oder den anderen Soldaten „**der Erfüllung der Wehrpflicht**“ i. S. des § 109a StGB entzieht. § 18 gilt, gleichgültig, ob der Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung geleistet wird (vgl. auch die Ausführungen unter Rn. 9 zu § 17).
- 6    **c)** Die Anwendung des Tatbestandes wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Tat einen Soldaten betrifft, der ohnehin zum Wehrdienst **körperlich untauglich** (§ 9 WPflG, § 37 SG) oder **rechtlich unfähig** (§§ 10ff. WPflG, § 38 SG) ist. Der Soldat ist in dieser Lage befugt, den tatsächlichen oder rechtlichen Mangel geltend zu machen, welcher der Fortsetzung seines Wehrdienstverhältnisses entgegensteht, und damit seine Entlassung zu betreiben. Wenn er jedoch andere Mängel vortäuscht und dadurch seine Freistellung erreicht, entzieht er sich dem Wehrdienst, zu dessen Leistung er so lange verpflichtet ist, als er nicht auf Grund der bestehenden Untauglichkeit oder rechtlichen Unfähigkeit entlassen wird (vgl. bereits RMG 1, 142; 2, 224; 7, 252).
- 7    **2. Machenschaften.** Die Wehrdienstentziehung muss durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften bewirkt werden. Unter **Machenschaften** ist ein methodisches, berechnetes Gesamtverhalten zu verstehen, das einem schwerwiegenden sittlichen Unwerturteil unterliegt (BayObLGSt 61, 222 = NZWehr 1962, 71; OLG Celle NZWehr 1961, 130; 1962, 75).  
Der gegenüber § 83 MStGB i. d. F. von 1940 („ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet oder sonst arglistig handelt“) und § 143 a. F. StGB („auf Täuschung berechnete Mittel anwendet“) um das Erfordernis der „Machenschaften“ ergänzte Tatbestand in § 18 – ebenso wie in § 109a StGB – unterstreicht den Willen des Gesetzgebers, nur **besonders verwerfliche Täuschungsmethoden** dem kriminellen Strafrecht zu unterstellen. Die enge Umschreibung des Täuschungsmittels ist auch deshalb unerlässlich, weil der Tatbestand jede Art der Entziehung vom Wehrdienst, d. h. auch die von einer einzelnen, möglicherweise wenig bedeutsamen Dienstverrichtung (vgl. dazu Rn. 4), mit Strafe bedroht. Dadurch werden aus dem Tatbestand solche Fälle ausgeschieden, in denen der Soldat durch Anwendung harmloser und leicht zu durchschauender Mittel Vergünstigungen zu erschwindeln sucht; hier ist eine disziplinare Ahndung ausreichend.
- 8    Daraus folgt, dass die einfache Lüge durch bloße Behauptung einer unwahren Tatsache (Krankheit, Tod eines nahen Verwandten) nicht ausreicht, weil sie für sich allein kein methodisches Gesamtverhalten ausmacht und die Behauptung unschwer nachgeprüft werden kann (OLG Celle NZWehr 1962, 75; OLG Hamburg NJW 1965, 1674; vgl. auch MüKo-Dau Rn. 8; Stauff Rn. 3; a. A. AG Düren RWStR Nr. 3 zu § 18). Zu einer